

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
84247	Departement für Inneres und Volkswirtschaft Generalsekretariat 8510 Frauenfeld	Antrag / Bemerkung Wir haben die vorgeschlagenen Änderungen mit Interesse zur Kenntnis genommen und haben keine Bemerkungen dazu anzubringen.
80384	EVP Thurgau 8500 Frauenfeld	Antrag / Bemerkung Die Vorlage erscheint in sich schlüssig und soll den Entwicklungen der letzten Jahre Rechnung tragen. Sie soll einen effizienten und effektiven Verfahrensablauf gewährleisten. Zudem sollen die zuständigen Instanzen flexibler auf besondere Situationen reagieren können. Die vorgeschlagenen Änderungen sind nachvollziehbar und daher zu unterstützen. Eine Frage stellte sich noch, weshalb bei §22a, 2,3 nur das Obergericht und Zwangsmassnahmengericht genannt wird, nicht aber das Verwaltungsgericht.
84960	FDP Die Liberalen Thurgau Sekretariat 8594 Güttingen	Antrag / Bemerkung Die FDP Thurgau nimmt zur Kenntnis, dass seit der letzten Änderung des ZSRG Bedarf für Anpassungen des Gesetzes besteht.
80857	GRÜNE Thurgau Fraktionspräsidium 8580 Amriswil	Antrag / Bemerkung Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zum Entwurf des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege und der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals. Wir sind mit dieser Revision einverstanden und begrüssen insbesondere die Einführung von Assistenzstaatsanwält:innen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
84958	Personal Thurgau 8510 Frauenfeld	Antrag / Bemerkung In vorerwählter Angelegenheit nimmt personalthurgau die geplanten Änderungen im Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege und in der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals gerne zur Kenntnis und trägt die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich mit.
81242	SP Thurgau Partei 8280 Kreuzlingen	Antrag / Bemerkung Die SP Thurgau kann die vorgeschlagene Revision des ZSRG sowie der Besoldungsverordnung vollumfänglich unterstützen. Die geplanten Änderungen erscheinen sinnvoll und bedeuten eine Verbesserung, insbesondere für die Bewältigung der Arbeitslast am Obergericht sowie am Verwaltungsgericht. Unabhängig des vorgelegten Vernehmlassungsentwurfs regt die SP Thurgau an, zur Entlastung der erstinstanzlichen Gerichte die Einführung von Kompetenzen des Einzelrichters auch im Bereich des Strafrechts, namentlich bei Einsprachen gegen Strafbefehle und bei abgekürzten Verfahren, zu prüfen. Dies wird in vielen anderen Kantonen bereits so praktiziert und hat sich bewährt. Dazu müsste § 20 ZSRG um einen neuen Absatz ergänzt werden. Falls keine Einzelrichterzuständigkeit geschaffen wird (siehe zuvor) regt die SP Thurgau an, zumindest § 21 Abs. 1 ZSRG wie folgt zu ergänzen: Die Bezirksgerichte entscheiden in Fünferbesetzung in allen Strafsachen im ordentlichen Verfahren, in welchen die zuständige Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von über drei Jahren, eine Verwahrung nach Art. 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB), eine Behandlung nach Art. 59 Abs. 3 StGB oder bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen einen Freiheitsentzug von mehr als drei Jahren beantragt. Begründung: Das abgekürzte Verfahren ist bis zu einer beantragten Strafe von fünf Jahren möglich (Art. 358 Abs. 2 StPO). Entsprechend hat bei einer beantragten Freiheitsstrafe zwischen drei und fünf Jahren das Gericht in Fünferbesetzung im abgekürzten Verfahren zu entscheiden. Dies erscheint mit Blick auf einen angemessenen Ressourceneinsatz wenig sinnvoll. Mit der angeregten Änderung würden alle abgekürzten Verfahren in die Zuständigkeit der Dreierbesetzung fallen.
84975	SVP Thurgau 8253 Diessenhofen	Antrag / Bemerkung Die SVP Thurgau begrüsst und unterstützt die allgemeine Stossrichtung der Gesetzesvorlage und der Verordnungsvorlage. Auf Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen wird verzichtet.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
85345	Verband Kantons- polizei Thurgau Präsident Pascal Schmid 8500 Frauenfeld	Antrag / Bemerkung Der Verband Kantonspolizei Thurgau begrüsst und unterstützt die allgemeine Stossrichtung der Gesetzesvorlage und der Verordnungsvorlage. Auf Bemerkung zu einzelnen Bestimmungen wird verzichtet.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
84962	FDP Die Liberalen Thurgau Sekretariat 8594 Güttingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Streichung und damit verbunden die Entkoppelung der Friedensrichterinnen und Friedensrichter vom Betreibungsamt macht rechtsstaatlich gesehen Sinn und entspricht den teilweise bereits gelebten Verhältnissen.</p> <p>Begründung</p> <p>Keine</p>
80912	Obergericht Leitender Obergerichtsschreiber 8500 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Antrag: § 15 ZSRG ist mit einem neuen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: «Das Obergericht bestimmt nach Rücksprache mit den Bezirksgerichtspräsidien das Pensum der Friedensrichterinnen und Friedensrichter.»</p> <p>Begründung</p> <p>Begründung: Es ist der übereinstimmende Wille des DJS und des Obergerichts, dass die Friedensrichterämter, welche gemäss gültigem § 15 Abs. 1 ZSRG «administrativ dem Betreibungsamt angegliedert» sind, auf den 1. Januar 2025 in die Justiz wechseln und die Gewaltenteilung zwischen der Justiz und der Verwaltung auch auf dieser Ebene konsequent umgesetzt wird. § 15 Abs. 1 nZSRG sieht denn auch vor, dass der Passus der administrativen Angliederung an das Betreibungsamt gestrichen wird. Eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Obergerichts hat zwischenzeitlich ein Positionspapier erarbeitet, welches die Grundsätze des Wechsels in die Justiz festhält und von der Chefin des DJS und der Obergerichtspräsidentin genehmigt wurde.</p> <p>Mit dem Wechsel in die Justiz soll auch die aktuelle – nur noch bei den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern angewendete – Regelung von § 83 Abs. 2 RRV BesVO, wonach sich das den einzelnen Friedensrichterinnen und Friedensrichtern zur Verfügung stehende Pensum nach der Geschäftslast, somit nach der Anzahl der Schlichtungsverfahren, richtet, wobei 340 Schlichtungsverfahren 100 Stellenprozenten entsprechen, aufgegeben werden. Inskünftig soll das Pensum – wie bereits heute bei den Bezirksgerichten</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		<p>und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden – im Rahmen des jährlichen Budgetprozesses durch das Obergericht festgelegt werden.</p> <p>Als Rechtsgrundlagen dient § 2 Abs. 4 ZSRG, gemäss welchem das Obergericht die Zivil- und Strafrechtspflege der Gerichte und Schlichtungsbehörden beaufsichtigt und die notwendigen Ausführungsvorschriften erlässt. In Konkretisierung dieser Grundsatzkompetenz findet sich in § 19 Abs. 2 ZRSG eine (konkrete) Kompetenzregelung des Obergerichts betreffend Festlegung der Zahl, somit des Umfangs des Pensums, der Berufsrichterinnen oder Berufsrichter sowie der nebenamtlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte durch Verordnung. Für die Bezirksgerichte setzte das Obergericht dies in der Verordnung über die personelle Organisation der Bezirksgerichte um (RB 173.12). Für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden findet sich eine analoge Kompetenz des Obergerichts in § 16a Abs. 2 EG ZGB, wonach das Obergericht den gesamten Beschäftigungsgrad der Präsidien, der Mitglieder und der Sekretariate der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden bestimmt. Umgesetzt hat dies das Obergericht in §§ 1 - 2a der Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz (RB 211.24).</p> <p>Für die Festlegung der Pensen der Friedensrichterinnen und Friedensrichter soll die Konkretisierung von § 2 Abs. 4 ZSRG somit im (neuen) § 15 Abs. 2 nZSRG erfolgen. Dabei soll die Bestimmung des Pensums «nach Rücksprache mit den Bezirksgerichtspräsidien» erfolgen. Dieses Vorgehen findet seine Stütze in § 15 Abs. 5 ZSRG, wonach die Friedensrichterinnen und Friedensrichter unter der Aufsicht der Bezirksgerichtspräsidentin oder des Bezirksgerichtspräsidenten (und der Oberaufsicht des Obergerichts) stehen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
84965	FDP Die Liberalen Thurgau Sekretariat 8594 Güttingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Dem Vorschlag wird zugestimmt.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Anpassung des Gesetzes ist aufgrund des vom Bundesgericht geforderten Prinzips der "double instance" konsequent. Zudem schafft er die notwendige gesetzliche Grundlage, nachdem der Verordnungstext in § 36 ZSRV bereits angepasst wurde. Die klare Bestimmung in Gesetz und Verordnung ist für die Rechtssuchenden voraussehbar und klar.</p>
80233	GRÜNE Thurgau Fraktionspräsidium 8580 Amriswil	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Das Gesetz sollte das Bezirksgericht selbst bestimmen, welches sich mit der Frage des Ausstands und der Auswahl eines Ersatzgerichts befasst.</p> <p>Begründung</p> <p>Es ist zu begrüßen, dass diese Anpassung des ZSRG genutzt wird, um die im Bundesrecht vorgeschriebene Gewährleistung des doppelten innerkantonalen Instanzenzugs konsequent umzusetzen. Die nun vorgeschlagene Lösung macht allerdings wiederum einen Entscheid des Obergerichts erforderlich, wenn auch "nur" zur Bestimmung des Bezirksgerichts, welches sich mit der Frage des Ausstands und der Auswahl eines Ersatzgerichts befasst. Die Problematik der Nichtgewährleistung des doppelten innerkantonalen Instanzenzugs würde sich somit hier auch wieder stellen. Dieser Lösungsansatz erscheint zudem unnötig aufwändig, indem er überhaupt einen Entscheid verlangt. Man könnte die Zuständigkeit zum Entscheid über den Ausstand direkt im Gesetz festhalten, analog dem bereits in Kraft stehenden § 36 ZSRV.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
84968	FDP Die Liberalen Thurgau Sekretariat 8594 Güttingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Eine fixe Regelung wird abgelehnt. Es wird daher beantragt, die vorgesehene Limitierung in Absatz 3 ersatzlos zu streichen.</p> <p>Begründung</p> <p>Eine Beschränkung des Jahrespensums am Gericht auf maximal 30% ist weder sinnvoll noch praktikabel. Bei einem Ausfall eines Richters oder einer Richterin sind regelmässig höhere Prozentzahlen betroffen (i.d.R. mind. 60%, bis 100%). Erfahrungsgemäss ist es schwierig, in solchen Fällen Personen zu finden, die bereit und geeignet sind, während einer befristeten Zeit als ausserordentliche Berufsrichter und Berufsrichterinnen einzuspringen. Eine Limitierung auf 30% könnte den Ablauf an einem Gericht durch die Stückelung des abzudeckenden Pensums erheblich beeinträchtigen und eine Suche nach einer weiteren Person notwendig machen bzw. geeignete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wären wohl kaum für einen solchen Einsatz zu rekrutieren. Dies stellt eine unnötige bürokratische Hürde dar. Gerade mit Blick auf die Erwerbstätigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ist eine Limitierung auf 30% unnötig, wenn diese Personen zugunsten der Thurgauer Justiz während einer befristeten Zeit ihre anwaltliche Berufstätigkeit bereits einschränken. Stattdessen könnte dem Obergericht die Kompetenz zur Überprüfung und Bewilligung im Einzelfall übertragen werden.</p>
80913	Obergericht Leitender Obergerichtsschreiber 8500 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Antrag:</p> <p>Der Passus «wenn ihr oder sein Jahrespensum am Gericht maximal 30% beträgt», ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Begründung</p> <p>Es ist geplant, das ZSRG um einen neuen § 22a zu ergänzen, der Massnahmen auflistet, wenn (bei den Bezirksgerichten) ein ordentlicher Betrieb nicht mehr möglich ist. Diese Bestimmung sieht im ersten Satz von Absatz 3 vor, dass die ausserordentliche Berufsrichterin oder der ausserordentliche Berufsrichter ausserhalb des Bezirks eine berufsmässige Tätigkeit als Anwältin oder Anwalt ausüben darf, wenn ihr oder sein Jahrespensum am Gericht maximal 30 % beträgt.</p> <p>Der Passus «wenn ihr oder sein Jahrespensum am Gericht maximal 30% beträgt», ist ersatzlos zu streichen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<p>Eine derartige (zusätzliche) Beschränkung der Zulässigkeit von Anwälten als ausserordentliche Berufsrichter ist nicht zielführend. Es dürfte ohnehin äusserst schwierig sein, für eine befristete Richtertätigkeit im Bedarfsfall eine fachlich geeignete Person zu finden, die zudem möglichst schnell einspringen kann. Faktisch bleiben die Möglichkeiten auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie ehemalige Berufsrichterinnen und Berufsrichter beschränkt; Gerichtsschreibende würden das Vakanzproblem in aller Regel nur auf Gerichtsschreiberebene verlagern. Dieser – somit ohnehin schon sehr eingeschränkte – Kreis möglicher Personen sollte nicht durch zusätzliche Hindernisse weiter reduziert werden. Im Bedarfsfall wird der Ersatzbedarf zudem selten nur ein 30%-Pensum betragen, andernfalls sich das aufwändige Verfahren zur Bestellung eines ausserordentlichen Berufsrichters kaum lohnen dürfte. Dies hätte zur Folge, dass entweder Anwältinnen und Anwälte als ausserordentliche Berufsrichterinnen und Berufsrichter faktisch ausgeschlossen blieben oder in jeder Bedarfssituation gleichzeitig mehrere geeignete Personen gefunden werden müssten. Auch vor dem Hintergrund, dass die Bestellung befristeter ausserordentlicher Berufsrichterinnen und Berufsrichter einer Bewilligung des Grossen Rats bedarf und ein aufwändiges Verfahren mit sich bringt, ist eine zusätzliche Hürde nicht sinnvoll, andernfalls das Risiko besteht, dass diese Regelung faktisch zum toten Buchstaben verkommt. Allfälligen – berechtigten – rechtsstaatlichen Bedenken wird bereits mit der zeitlichen Befristung sowie der Beschränkung der anwaltlichen Tätigkeit auf die Tätigkeit ausserhalb des Bezirks vollends Rechnung getragen.</p>		
84873	Staatskanzlei Rechtsdienst 8510 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Problematik bei dieser Bestimmung besteht unseres Erachtens darin, dass Art. 30 Abs. 1 BV verletzt sein könnte.</p> <p>Dem Büro des Grossen Rats ist beliebt zu machen, § 1 Ziff. 4 der Richtlinien zur Umsetzung von § 29 Abs. 2 KV als obsolet geworden zu streichen, sobald der überarbeitete § 22 ZSRG in Kraft gesetzt sein wird.</p> <p>Begründung</p> <p>§ 22 Abs. 3 Ziff. 2 lautet heute: „[Das Obergericht kann] für einzelne Fälle ein anderes Bezirksgericht als Ersatzgericht bezeichnen“. Der Vorschlag im Entwurf schränkt dies dahingehend ein, dass dies nur im Einverständnis mit den Parteien möglich ist. In den Erläuterungen steht nicht, weshalb diese Einschränkung vorgenommen werden soll. Richtig ist, dass die Problematik mit Art. 30 Abs. 1 BV abgemildert wird, wenn das Einverständnis der Parteien vorliegt. Es ist jedoch unseres Erachtens falsch – und dürfte bundesrechtlich nicht zulässig sein – kantonalrechtlich Gerichtsstände vorzusehen, die das Bundesrecht nicht vorsieht. Die Parteien können im Rahmen der Gerichtsstandsbestimmungen wählen, an welches Gericht sie gelangen. Es ist unseres Erachtens falsch, ihnen hier eine weitere – eher seltsame – Wahlmöglichkeit zuzugestehen. Die Zuständigkeit eines Bezirksgerichts darf nicht von der Einwilligung der Parteien abhängig sein. Dies wäre rechtssystematisch falsch. Ohnehin ist unklar, wie das Verfahren ablaufen würde: Würde das Obergericht die Parteien anfragen, welches Gericht sie gerne hätten? Die vorgeschlagene Formulierung ist unseres Erachtens nicht praktikabel.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		<p>Die geltende Bestimmung ist insofern problematisch, als dass der Ausfall einzelner Mitglieder oder Mitarbeitender eines Bezirksgerichts nicht dazu führen kann, Art. 30 Abs. 1 BV auszuhebeln. Ziff. 2 in der geltenden Fassung tut dies. Eine Umteilung dürfte nur in speziell gelagerten Ausnahmefällen zulässig sein.</p> <p>Unseres Erachtens wäre es zudem besser, würde sich die Formulierung an § 3 Abs. 1 ZSRG orientieren („berufsmässige Tätigkeit als Anwältin oder als Anwalt“).</p> <p>Die Richtlinien zur Umsetzung von § 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung über die Unvereinbarkeit (RB 171.111) müssen in den Erläuterungen zu § 22 Abs. 4 erwähnt werden, nimmt doch diese Bestimmung die Formulierung von § 1 Ziff. 4 dieser Richtlinien auf. Dort steht: „[Dem Grossen Rat dürfen angehören] ausserordentliche Berufsrichter oder Berufsrichterinnen gemäss § 22 Abs. 3 ZSRG, deren Jahrespensum höchstens 30 % des Vollpensums beträgt.“ Ziff. 4 wurde mit Beschluss des Büros des Grossen Rates vom 14. März 2022 eingefügt. Anlass für die Änderung war die Situation am Bezirksgericht Arbon, die eine Wahl zweier ausserordentlicher Ersatzrichterinnen erforderlich machte (GR 20 WA 44/281, Beschluss des Grossen Rates vom 16. März 2022). Es stellte sich bei diesem Wahlgeschäft heraus, dass die auf den 1. Januar 2022 angepasste Bestimmung von § 22 Abs. 3 ZSRG wenig praxistauglich war. Die Erläuterungen sollten diese Entstehungsgeschichte aufzeigen. In der Beratung im Parlament kam auch zum Ausdruck, dass Zweifel bestanden, ob sich die Wahl einer Kantonsrätin als ausserordentliche Bezirksrichterin mit der Kantonsverfassung vereinbaren lasse (vgl. Votum Anders Stokholm und Votum Stephan Tobler). Es wurde die Erwartung geäussert, dass der Regierungsrat und das Obergericht dem Grossen Rat Vorschläge für eine Verbesserung von § 22 Abs. 3 unterbreiten.</p> <p>Unseres Erachtens ist die vorgeschlagene Bestimmung noch nicht zu Ende gedacht. Hier müssten vertiefte Überlegungen gemacht werden, insbesondere was die Verfassungsmässigkeit angeht. Zudem hat die Frage, ob jemand, der oder die ausserordentlichen Berufsrichter oder ausserordentliche Berufsrichterin ist, berufsmässig als Anwältin oder als Anwalt tätig sein darf, mit der Frage, ob er oder sie auch Mitglied des Grossen Rates sein darf, nichts zu tun.</p> <p>Die nicht vom Volk gewählten Mitarbeiter der Bezirksgerichte und der Gerichte und Verwaltungen des Kantons und seiner öffentlich-rechtlichen Anstalten dürfen nicht dem Grossen Rat angehören (§ 29 Abs. 2 KV). Der Wortlaut dieser Bestimmung ist klar. Ausserordentliche Berufsrichter werden nicht vom Volk, sondern vom Grossen Rat gewählt. Die Kantonsverfassung verbietet es, dass sie dem Grossen Rat angehören. Die Richtlinien zur Umsetzung von § 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung über die Unvereinbarkeit haben in Ziff. 1 eine Ausnahme geschaffen für Personen, deren Jahrespensum höchstens 15 % des betreffenden Vollpensums beträgt. Für diese Ausnahmeregelung hatte der Grosse Rat ein Gutachten erstellen lassen (HANSJÖRG SEI-LER, Gutachten zur Frage der Unvereinbarkeit im Zusammenhang mit Lehrbeauftragten kantonaler Schulen und anderen kantonalen Teilzeitpensen, 25. Mai 2003). Die Begründung des Gutachtens basiert auf einer teleologischen Auslegung von § 29 Abs. 2 KV. Sie ist unseres Erachtens nicht unproblematisch, weil sie dem Wortlaut widerspricht (vgl. zur Auslegung von § 29 KV auch die Notiz SK RD „Vereinbarkeit eines Mandats als Ersatzrichterin am Obergericht mit einer gleichzeitigen Anstellung als Gerichtsschreiberin an einem Bezirksgericht“ vom 30. Oktober 2019, Beilage). Im Gutachten wurde zudem eine Schwelle von 15 % genannt. Mit der Ausdehnung auf 30 % bewegt man</p>

Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege und eine Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 13. Februar 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		<p>sich sogar ausserhalb der Argumentation des Gutachtens. Diese Ausdehnung ist unserer Ansicht nach verfassungswidrig und somit nicht zulässig. Eine Notwendigkeit für sie dürfte nicht bestehen: Es gibt im Kanton genügend Juristinnen und Juristen, die nicht dem Grossen Rat angehören und die genügend qualifiziert sind, um als ausserordentliche Bezirksrichterinnen oder Bezirksrichter zu amten. In anderen Kantonen werden beispielsweise in solchen Fällen bewährte Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber eingesetzt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
80234	GRÜNE Thurgau Fraktionspräsidium 8580 Amriswil	Antrag / Bemerkung Das Gesetz sollte das Bezirksgericht selbst bestimmen, welches sich mit der Frage des Ausstands und der Auswahl eines Ersatzgerichts befasst. Begründung Für die Begründung dieses (identischen) Antrags wird auf die Begründung zu § 22 verwiesen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
84972	FDP Die Liberalen Thurgau Sekretariat 8594 Güttingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die FDP Thurgau begrüsst die neu vorgesehene Regelung in Abs. 1^{bis}.</p> <p>Begründung</p> <p>Es ist sowohl rechtsstaatlich als auch wirtschaftlich sinnvoll, dass die Staatsanwaltschaften ihre Ressourcen für die Bekämpfung von Verbrechen und Vergehen einsetzen und die Behandlung von Massengeschäften wie Übertretungstatbeständen delegieren. Es ist zu hoffen, dass mit diesen Massnahmen die Staatsanwaltschaften entlastet werden und dadurch auch ein moderater Anstieg an Verfahren mit bisherigem Personal bewältigt werden kann.</p> <p>Die FDP Thurgau begrüsst die Möglichkeit des Einsatzes von Assistenzstaatsanwälten. Bei solchen handelt es sich regelmässig um Berufsanfänger ohne Erfahrung, die besoldungsmässig abgestuft sind, denen jedoch Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeiten offenstehen (Durchlässigkeit des Systems). Wohl ist dies budgetwirksam, jedoch muss ein besonderes Augenmerk auf die Gewährleistung von Nachwuchs gelegt werden zwecks Funktion und Nachhaltigkeit der personellen Besetzung der Staatsanwaltschaften anstelle von befristeten Stellen. Daher wird diese gesetzliche Grundlage als wichtig erachtet.</p>
84943	Staatskanzlei Rechtsdienst 8510 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wir lehnen es daher ab, Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte in § 28 Abs. 1 aufzunehmen. A fortiori lehnen wir es ab, dass ein neuer Art. 1bis geschaffen wird.</p> <p>Begründung</p> <p>Strafbefehle sind rechtsstaatlich nicht unproblematisch. Sie sind Urteile. Es ist wichtig, dass sie rechtsgenügend begründet sind. Wir haben Zweifel, dass Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte, die kein juristisches Studium gemacht haben, in der Lage sein werden, diese Verfahren rechtsgenügend zu führen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
84946	Staatskanzlei Rechtsdienst 8510 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wir halten es für falsch, dem Verwaltungsgericht hier ein Geschenk zu machen und beantragen daher, es sei auf diese Änderung zu verzichten.</p> <p>Begründung</p> <p>Wir haben keine Einwände, in § 33 Ziff. 7 die Wendung „(Anstellungsgrad 35 % bis 60 %)“ zu streichen, weisen aber darauf hin, dass solche Ad-personam-Änderungen problematisch sind. Es sollte nochmals abgeklärt werden, ob diese Regelung pro futuro generell sinnvoll und erforderlich ist oder ob es hier nicht um die Regelung eines Einzelfalls geht. Wäre Letzteres der Fall, sollte auf die Änderung verzichtet werden.</p> <p>Nicht einverstanden sind wir mit der Anhebung der Grundbesoldung für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts. Es handelt sich hier um eine erhebliche Lohnerhöhung. Zwar mag es sein, dass es schwierig ist, die Lohndifferenz zwischen einer Oberrichterin und einem Verwaltungsrichter von 5 % zu rechtfertigen. Das gilt aber für zahlreiche Einstufungen im Anhang der BesVO. Die Löhne sowohl der Oberrichterinnen als auch der Verwaltungsrichter sind stattlich, gerade auch im Vergleich zu den Löhnen der Juristinnen und Juristen in der Verwaltung. Solche Ungleichheiten sind hinzunehmen. Es gibt keinen Grund für eine Lohnerhöhung für die Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter ohne Anlass. Wenn schon, müssten auch die Löhne der Juristinnen und Juristen in der Verwaltung überprüft werden.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
84264	Departement für Bau und Umwelt Generalsekretariat 8510 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die vorgeschlagenen Änderungen von Anhang 1, Einreihungsplan gemäss § 7 Abs. 1 lehnen wir in dieser Form ab.</p> <p>Begründung</p> <p>Dies, weil der vorliegende Vorschlag bereits den Detaillierungsgrad des Stellenplans hat, welcher vom Regierungsrat genehmigt wird. Gerade vor dem Hintergrund des laufenden Projektes Lohninstrumente ist es wichtig, mit vorliegendem Entwurf kein Präjudiz zu schaffen. Der Anhang 1 zur BesVO muss unseres Erachtens den breiten Rahmen für einzelne Funktionen geben, die Detaillierung und Abstufung hätte dann im Stellenplan zu erfolgen.</p> <p>Auch der Rechtsdienst des Departements für Bau und Umwelt (DBU) spürt seit zirka zwei Jahren, dass die Besetzung von Stellen schwieriger geworden ist. Im vergangenen Jahr hat sich die Situation nochmals drastisch verschärft. Die offene Stelle im Rechtsdienst musste zweimal ausgeschrieben werden. Es ging nur eine passende Bewerbung ein und anstatt mit 100 % konnte die Stelle nur mit 60 % besetzt werden. Zwei Personen, die den Rechtsdienst DBU in den letzten Jahren verlassen haben, sind in den Kanton Zürich abgewandert – ein Argument war dabei mitunter auch der dort zu erzielende höhere Lohn.</p> <p>Das Problem, dass der Kanton Thurgau im Bereich der Löhne von Juristinnen und Juristen nicht mit anderen Kantonen mithalten kann, ist seit Jahren bekannt. Dieses Problem verstärkt sich nun noch mit der derzeitigen Lage auf dem Arbeitsmarkt (Fachkräftemangel). Vor diesem Hintergrund kann es nicht angehen, wenn nun auch noch innerhalb des Kantons die Konkurrenz verstärkt wird. Es gilt zu befürchten, dass sich vor allem junge Anwältinnen und Anwälte bei einem Lohngefälle zwischen den verschiedenen Stellen innerhalb des Kantons inskünftig nicht mehr in gleichem Masse für eine Stelle in der Verwaltung interessieren werden.</p> <p>Hinzu kommt, dass eine derartige Ungleichbehandlung auch fachlich kaum zu begründen ist. Die Juristinnen und Juristen des Rechtsdienstes DBU führen die sehr komplexen Verfahren im Bereich des Planungs-, Bau- und Umweltrechts selbständig. Nebst der Verfahrensleitung inkl. Durchführung und Leitung von Einsprache- und Einigungsverhandlungen sowie Augenscheinen verfassen sie auch die Entscheidungswürfe. Das Anwaltspatent und/oder mehrjährige Berufserfahrung sind für einen Stellenantritt zwar nicht vorausgesetzt aber sicherlich von grossem Vorteil. Die Anforderungen sind daher zweifellos vergleichbar mit den Stellen in der Justiz (Bezirksgerichte und Staatsanwaltschaften). Das Generalsekretariat DBU hat daher bereits im Jahr 2016 eine Behebung der Ungleichbehandlung von Verwaltungsjuristen und Juristen der Gerichtsinstanzen verlangt. Es wurde versprochen, dass das Thema angegangen wird, zuletzt wurde das Angehen des Problems ins Projekt Lohninstrumente verschoben. Dort wird das DBU die Funktionsbewertung unserer Juristen - gerade im Vergleich mit den Juristen der Gerichtsinstanzen eingeben. Sollte die vorliegende Revision beschlossen werden, befürchten wir, dass die Ungleichbehandlung noch einmal verschärft wird.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
84262	Departement für Erziehung und Kultur Generalsekretariat 8510 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Anhebung der Grundbesoldung gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 7 BesVO für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts wird daher abgelehnt.</p> <p>Begründung</p> <p>Lohnerhöhungen für bereits gut besoldete Staatsangestellte sind angesichts der Finanzlage kritisch und müssen daher qualifiziert begründet werden. Ein qualifizierter Grund ist vorliegend nicht ersichtlich. Zwar mag die Lohndifferenz zwischen Obergericht und Verwaltungsgericht von 5 % schwierig zu rechtfertigen sein. Unterschiedliche Besoldungen für Tätigkeiten mit vergleichbaren fachlichen Anforderungen treten in der Verwaltung aber gehäuft auf. Sie müssen letztlich toleriert werden. Absolute Lohngleichheit lässt sich nicht verwirklichen. Vielmehr führt diese Zielsetzung dazu, dass die Lohnkosten kontinuierlich steigen, wobei unklar ist, ob gleichzeitig Produktivitäts- oder Zufriedenheitssteigerungen eintreten. Jedenfalls gibt es keinen zwingenden Grund für die vorgeschlagene Lohnerhöhung.</p>
84246	Departement für Finanzen und Soziales Generalsekretariat 8510 Frauen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wir erachten die Anpassung der Lohnklassen im Bereich Justiz und Polizei in dieser Vorlage als nicht opportun, weil gegenwärtig die verwaltungsweite Funktionsüberprüfung und Zuteilung der entsprechenden Lohnklassen je Funktion stattfindet.</p> <p>Begründung</p> <p>Für die Anpassungen im Justizbereich gibt es sachliche Gründe, die im erläuternden Bericht nachvollziehbar dargelegt werden. Für den Polizeibereich gibt es indes keine sachliche Begründung für sofortige Anpassung. Wir beantragen daher, in der laufenden Revision auf den Bereich Polizei zu verzichten und im Rahmen des laufenden Gesamtprojektes zur Überprüfung der Lohnklassen einzubringen. Damit würde einer sachlich nicht begründeten Privilegierung des Polizeibereichs vorgebeugt, für die es unter den Mitarbeitenden und dem Kader der KVTG mutmasslich wenig Verständnis gäbe.</p>
84973	FDP Die Liberalen Thurgau Sekretariat 8594 Güttingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der guten Ordnung halber wird festgehalten, dass an den vorgesehenen Änderungen bzw. Einstufungen gemäss Besoldungsverordnung keine Bemerkungen angebracht werden.</p> <p>Begründung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		Keine
84959	Personal Thurgau 8510 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Dass die vorliegende Revision dazu genutzt wird den bereits geltenden internen Einreihungsplan der Staatsanwaltschaft Thurgau explizit zu regeln und mit den geplanten Ergänzungen eine Differenzierung zwischen Funktion, Aufgabengebiet und Verantwortung zu ermöglichen, befürworten wir.</p> <p>Begründung</p> <p>personalthurgau befürwortet auch die Ergänzung mit den neu aufgeführten "Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälten". Wir nehmen zur Kenntnis, dass diese Ergänzungen keine Auswirkungen auf bereits bestehende Anstellungen hat und niemand höher eingereiht oder zurückgestuft werden muss.</p> <p>In diesem Zusammenhang bitten wir darum, generell die Lohneinreihung der Juristinnen und Juristen im Auge zu behalten und kein Zweiklassensystem zu schaffen. Bereits heute besteht eine unterschiedliche Einreihung der Juristinnen und Juristen der kantonalen Verwaltung im Vergleich zu denjenigen der Gerichte. Dies widerspricht der Gleichbehandlung der Mitarbeitenden in der Kantonalen Verwaltung Thurgau und ist sachlich nicht mit unterschiedlicher Tätigkeit und Verantwortung zu rechtfertigen. In den aktuell laufenden personalpolitischen Projekten bitten wir darum diese Ungleichbehandlung zwischen den Juristinnen und Juristen anzugehen und Vorschläge zur Behebung zu unterbreiten.</p>
84944	Staatskanzlei Rechtsdienst 8510 Frauenfeld	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die beantragte Änderung ist eine Sonderlösung für die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaften. Sie ist nicht notwendig und ungerecht. Wir beantragen daher, dass auf diese Änderung verzichtet wird.</p> <p>Begründung</p> <p>Wir können nicht beurteilen, ob mit den geplanten Änderungen im Bereich des Personalwesens der Polizei (insbesondere Trennung von Dienstgrad und Besoldung) die im erläuternden Bericht festgehaltenen Ziele erreicht werden können. Die Erläuterungen enthalten keine Informationen, wie sich diese Neustrukturierung auf andere Erlasse wie das Polizeigesetz (PolG; RB 551), die Polizeiverordnung (PolV; RB 551.11) oder die Verordnung des Regierungsrates über die Beförderungen der Kantonspolizei (Beförderungsverordnung; RB 551.41) auswirken.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		<p>Die Besoldung soll losgelöst von den Dienstgraden neu geregelt werden, und zivile Personen aus der Privatwirtschaft sollen für bestimmte polizeiliche Tätigkeiten gewonnen werden. Wie genau diese Umsetzung erfolgen soll, wird in den Erläuterungen nicht erklärt. Insbesondere lässt sich den Erläuterungen nichts über die geplanten Anstellungsverhältnisse von Zivilangestellten mit polizeilichen Aufgabenbefugnissen (Spezialistinnen und Spezialisten) entnehmen. Wir beantragen daher, dass die Erläuterungen in diesen wichtigen Bereichen ergänzt werden. Aus den Erläuterungen sollte auch hervorgehen, wie diese weitreichende Neustrukturierung im Personalwesen der Polizei umgesetzt werden soll. Allenfalls könnten die notwendigen Änderungen in den anderen Erlassen als Entwurf beigelegt werden, um die Neustrukturierung verständlicher darzustellen.</p> <p>Ob die Trennung von Dienstgrad und Besoldung sinnvoll ist, können wir nicht abschliessend beurteilen. Prima vista halten wir dies jedoch nicht für sinnvoll. Die Kantonspolizei ist hierarchisch organisiert und arbeitet mit Dienstgraden. Solange diese Organisation besteht, dürfte es sinnvoll sein, dass eine Korrelation zwischen Dienstgrad und Besoldung besteht. Wir lehnen es daher ab, dass die Besoldung vom Dienstgrad abgekoppelt wird.</p> <p>Wir bezweifeln, dass sich die Änderung kostenneutral umsetzen lässt. Die Trennung von Dienstgrad und Besoldung und die Neueinreihung der Dienstgrade in die Lohnklassen werden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Mehrkosten führen. Beispiele: (1) <u>Es werden vier Polizeidienstgrade gestrichen, die sich in den Lohnklassen 13 bis 16 befinden. Die neuen Besoldungsstufen der Polizei beginnen erst bei Lohnklasse 17.</u> (2) <u>Die Lohnklasse der Jugendanwältinnen und Jugendanwälte sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden angehoben.</u> (3) in der Lohnklasse 23 bis 24 werden neu stv. Oberstaatsanwältinnen und stv. leitende Jugendanwälte geführt. Die Neueinreihung führt zudem zu Ungleichheiten mit den Juristinnen und Juristen der Verwaltung: Es ist nicht nachvollziehbar, dass Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der Lohnklasse 21 geführt werden, dass aber Verwaltungsjuristinnen und Verwaltungsjuristen in der Lohnklasse 20 verbleiben. Insgesamt handelt es sich um einen Versuch, die Löhne der Kantonspolizistinnen und Kantonspolizisten generell anzuheben. Wir lehnen dieses Vorgehen ab. Es ist ungerecht und rechtsungleich. Es geht nicht an, dass nur für einen Bereich der Verwaltung eine Neueinreihung vorgenommen wird. Diese müsste global für alle Mitarbeitenden der Verwaltung angegangen werden. Der Fachkräftemangel betrifft nicht nur die Polizei, sondern die gesamte Verwaltung. Zahlreiche Ämter und Dienststellen bekunden Mühe, geeignetes Personal zu finden. Dafür ist eine Lösung für die ganze Verwaltung zu entwickeln. Die Argumentation in den Erläuterungen greift daher zu kurz.</p>